

Aarau, 10. Februar 2010 Dr. Claudius Gemperle

Bestrahlung und Schwefelung bei Goji-Beeren und Produkten mit Goji-Beeren

Untersuchte Proben: 11

Beanstandete Proben: 7 (64 %)

Beanstandungsgründe:

Bestrahlung (3), Schweflige Säure (5),

Auslobung/Kennzeichnung (2)

Im November 2009 erschien der EU-Bericht zur Lebensmittelbestrahlung 2007 (http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/irradiation/index_en.htm). Aus diesem war zu entnehmen, dass in Irland von 14 Goji-Beeren-Proben 4 bestrahlt waren. Dieser Befund veranlasste uns, Goji-Beeren-Produkte zu untersuchen.

Goji-Beeren (Wolfsbeeren, Früchte des Bocksdorn-Strauchs, *Lycium barbarum*) werden vor allem im Tibet und in weiteren Teilen Chinas gewonnen. Im Westen werden im Moment die Eigenschaften der Goji-Beeren in den Himmel gelobt: "reich an Vitaminen", "verlängern das Leben" oder "spenden Energie und auch Madonna nimmt sie".

Das Inverkehrbringen von bestrahlten getrockneten Beeren ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Bis heute wurde vom Bundesamt für Gesundheit für kein Produkt eine solche Bewilligung erteilt. Eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen bei bewilligten Produkten müsste deklariert werden.

Insgesamt erhoben wir in 3 Apotheken, 1 Drogerie, 2 Reformläden, 1 China-Laden und bei 1 Grossverteiler 8 x getrocknete Goji-Beeren, 1 x Goji-Beerensaft, 1 x Goji-Beerenpastillen und 1 x Früchtetee mit Goji-Beeren. Mittels Photo Stimulierte Lumineszenz (PSL) und Thermo Lumineszenz (TL) wurden die Proben betreffend einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen untersucht.

2 Produkte getrocknete Goji-Beeren erwiesen sich eindeutig als bestrahlt. Das Inverkehrbringen der Produkte wurde verboten. Die Untersuchungen zeigten, dass die Produkte mit Dosen < 1 kGy bestrahlt worden waren. Solche Dosen werden zur Entwesung eingesetzt. Nach heutigem Wissensstand führen tiefe Dosen zu keiner wesentlichen stofflichen Veränderung (z.B. Vitamingehalt), geschweige denn zu einer Gesundheitsgefährdung. Das Werbematerial zu einer der beiden Proben enthielt die Auslobung "Sie enthalten keine Zusatzstoffe; sind also absolut natürlich". Auch wenn eine Bestrahlung zulässig wäre, würde sich die Konsumentenschaft bei dieser Auslobung wohl getäuscht vorkommen.

Die Untersuchungen an den Goji-Beerenpastillen zeigten, dass zur Herstellung der Pastillen eine bestrahlte Zutat oder eine Zutat mit bestrahlten Teilen eingesetzt worden war. Mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit dürften bestrahlte Goji-Beeren verwendet worden sein. Nicht ganz auszuschliessen ist aber, dass das Bestrahlungssignal von der Zutat Gummi arabicum stammte. Gummi arabicum wird in der EU teilweise auch bestrahlt. Der Fall wurde der Lebensmittelkontrolle des Sitzkantons des Produzenten der Pastillen übergeben.

Goji-Beeren werden fälschlicherweise oft für einen aussergewöhnlich hohen Gehalt an Vitamin C ausgelobt. Bei den Goji-Pastillen handelt es sich um eine Nahrungsergänzung für die Versorgung mit Vitamin C. Neben den Goji-Beeren wurde aber auch zur Herstellung der Pastillen gemäss Zutatenliste gesetzeskonform reines Vitamin C eingesetzt. Es lässt sich berechnen, dass dieser Zusatz mehr als 99 % des Gehalts an Vitamin C der Pastillen ausmacht. Rechtlich kann man dagegen nichts unternehmen. Das Produkt ist eine Nahrungser-

gänzung mit Vitamin C und 4 % Goji-Beeren. Aber die Wachsamkeit der Konsumentenschaft ist gefordert.

Bei keiner der 8 Goji-Beeren-Proben war auf der Verpackung ein Hinweis auf eine Schwefelung vorhanden. 5 Proben mussten aber wegen des Fehlens dieses Hinweises beanstandet werden. Bei einer Probe lag der gemessene Wert 7 x höher als der Höchstwert der Zusatzstoffverordnung, bei einer weiteren Probe lag er beim Höchstwert. 3 Proben (eine mit Hinweis auf BIO) enthielten Gehalte weit unterhalb des Höchstwerts, aber deutlich über den 10 mg/kg, welche einen Hinweis gemäss Art. 8 LKV verlangen (Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können).

Ein weiteres Produkt wurde wegen unerlaubten Heilanpreisungen beanstandet.